

25.04.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3610 vom 4. April 2024
des Abgeordneten Christof Rasche FDP
Drucksache 18/8693

Ortsumgehung Ummeln in der Planungsschleife

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Ortsumgehung Ummeln bei Bielefeld hat eine sehr lange Geschichte. Seit mehr als 20 Jahren wird die für den Ortsteil wichtige Entlastungsstraße geplant. Laut dem Verkehrsministerium ist die B 61n im Rahmen des Neubaus der BAB 33 zwischen Bielefeld und Borgholzhausen als Zubringer von der B 61 zur BAB 33 vorgesehen¹. Im BVWP 2030 ist die Ortsumgehung B61-G10-NW mit Vordringlicher Bedarf (VB) und Engpassbeseitigung (EP) disponiert.

Nachdem die Bezirksregierung vor ca. acht Jahren einen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 61n gefasst hatte, muss dieser aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nachgebessert werden. Es scheint, als arbeite der Landesbetrieb Straßen.NRW bis heute an dieser Nachbesserung. Möglicherweise spielt für die Verzögerung das Erfordernis eines Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine Rolle. Die Beachtung der Zielvorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie seien in einem Fachbeitrag darzustellen, so dass NRW-Verkehrsministerium.² Dafür sei eine Untersuchung des Grundwassers notwendig. Da zwischenzeitlich neue Richtlinien für die Straßenentwässerung vorgegeben worden sind, muss die Entwässerungsplanung für die Ortsumgehung vollständig überarbeitet werden. Die Ortsumgehung hängt in der Planungsschleife.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 3610 mit Schreiben vom 25. April 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Wie ist der Sachstand in Bezug auf die Nachbesserung des Planfeststellungsbeschlusses betreffend die Ortsumgehung Ummeln B 61n?*

Der Planfeststellungsbeschluss vom 27.09.2016 für den Neubau der A 33 / B 61 Zubringer Ummeln wurde vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteilen vom 26./30.11.2016 (9 A 6.20; 9 A 5.20) für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Der Landesbetrieb bereitet

¹ Neue Westfälische vom 13. März 2024

² Ebd.

gegenwärtig einen Antrag auf Planergänzung vor, um die entscheidungsrelevanten Defizite zu beheben.

2. Trifft es zu, dass für die Ortsumgehung die Beachtung der wasserrechtlichen Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Form eines Fachbeitrags erforderlich sind?

3. Falls ja, wie ist der Sachstand hinsichtlich des Fachbeitrages?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BVerwG hat anlässlich der v.b. Verfahren mit Vorlagebeschluss vom 25.08.2018 (9 A 16.16) dem Europäischen Gerichtshof (EUGH) u.a. auch verschiedene Fragen zur Auslegung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vorgelegt. Der EUGH hat daraufhin mit Urteil vom 28.05.2020 (C-535/18) das Verschlechterungsverbot der WRRL zum Grundwasser konkretisiert und insoweit seine Rechtsprechung aus dem Urteil vom 01.07.2015 (C-461/13 - Weservertiefung -) fortgeführt.

Um den Anforderungen der WRRL gerecht zu werden, sind vorhabenbedingte signifikante Verschlechterungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers auszuschließen (Verschlechterungsverbot). Gleichzeitig sind unzureichende Gewässerverhältnisse in hydromorphologischer und stofflicher Hinsicht zu verbessern (Verbesserungsgebot). Die Beachtung dieser Zielvorgaben ist gem. Ziff. 14 der Planfeststellungsrichtlinien 2019 in einem Fachbeitrag mit den Antragsunterlagen einzureichen. Für die im Hinblick auf den Fachbeitrag erforderliche Beprobung wurde an der L 791 (Ummelner Straße) eine Grundwassermessstelle eingerichtet. Für die chemische Analytik ist noch ein Institut zu beauftragen. Die Beprobung und Analyse umfasst ein hydrologisches Jahr.

4. Welche fehlenden Voraussetzungen stehen der Beschlussreife der Planfeststellung noch entgegen?

Im Planergänzungsverfahren werden die entscheidungsrelevanten Fehler zu beheben sein. Dazu gehören neben der Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbotes und Verbesserungsgebotes, der Berechnung der stofflichen Einträge und der damit verbundenen Überarbeitung der Wassertechnik gem. neuer Richtlinien zur Entwässerung von Straßen auch eine Anpassung des Variantenvergleichs und der zugehörigen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses.

Zudem hatte sich die Planfeststellungsbehörde in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerwG verpflichtet, über Lärmschutzansprüche für ein außerhalb des Neubauabschnittes liegendes Gebäude neu zu entscheiden. Dies würde im Zuge des Planergänzungsbeschlusses umgesetzt. Schließlich wird die Planfeststellungsbehörde einen Begründungsnachtrag zur Ablehnung des klägerseitig erst im Klageverfahren geforderten alternativen Lärmschutzes durch Aufbringung offenporigen Asphalts im anstehenden Planergänzungsverfahren erstellen.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen steht dazu mit der Bezirksregierung Detmold als Planfeststellungsbehörde im Austausch und wird nach Abschluss der erforderlichen Überarbeitungen bei der Bezirksregierung einen Antrag auf Planergänzung stellen. Unmittelbar nach Eingang des Antrags wird die Bezirksregierung Detmold das Planergänzungsverfahren, zu dem die Auslegung des wasserrechtlichen Fachbeitrags gehört, einleiten. Im

Ergänzungsverfahren und vor einem Änderungsbeschluss werden die Kläger des Ausgangsverfahrens sowie die Fachbehörden zu beteiligen sein.

5. *Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung der Ortsumgehung Ummeln?*

Die B 61 OU Ummeln ist im Rahmen des Baus der A 33 zwischen Bielefeld und Borgholzhausen als Zubringer von der B 61 zur A 33 vorgesehen und im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen fest disponiert. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen bereitet das erforderliche Planergänzungsverfahren weiter vor.